

105526

lage befanden, haben die meisten durch Zeugenaussagen und eidesstattliche Erklärungen gezeigt, wie sie bei zahlreichen Gelegenheiten sich von ihren Vorgesetzten ausgegebenen Erlassen und Befehlen widersetzten. In der Bemühung zu zeigen, daß sie im Innern nicht wirkliche Nazis waren, berichtete ein Angeklagter nach dem anderen über seine dramatischen Zusammenstöße mit seinen Vorgesetzten. Wenn man sich nur auf diese letztere Phase der Verteidigung konzentrierte, könnte man zu dem Schluß kommen, diese Angeklagten seien alle glühende Rebellen gegen den Nationalsozialismus gewesen und hätten tapfer gegen die ihnen gestellten unmenschlichen Ansinnen gekämpft. So sagt z. B. ein Affiant über den Angeklagten Willy Seibert, daß er »sich den von der Partei und der Regierung ergriffenen Maßnahmen stark widersetzte«.

Ein anderer Affiant sagte über Steimle: »Viele Male widersetzte er sich den Parteistellen und sogenannten höheren Führern.« Eine andere eidesstattliche Erklärung besagt nicht nur, daß Steimle sich der Begehung von Gewalttaten widersetzte, sondern daß er in seinem Streben nach Gerechtigkeit schlauerweise dem SD beitrug, damit er instande sei, »die Fehler der Partei zu kritisieren«. Und wiederum wurde erklärt, daß »sein Gerechtigkeitsgefühl ihn wiederholt dazu veranlaßte, sich Ausschreitungen, Korruption und Symptomen der Verderbtheit der Parteibeamten zu widersetzen«.

Von Braune sagte ein Affiant: »Immer und immer wieder unterzog Dr. Braune unsere Politik in den besetzten Gebieten (speziell im Osten, in der Ukraine und im Baltikum) einer scharfen Kritik.«

Während seiner Dienstzeit in Norwegen erging sich Braune in flammender Auflehnung gegen Tyrannei und Ungerechtigkeit im eigenen Lager. Er opponierte in schärfster Weise dem

Reichskommissar Terboven, hob dessen Befehle auf, verurteilte Großaktionen, entließ Geiseln und befreite den norwegischen Staatsminister Gerhardsen. Ein Affidavit besagte, daß in diesen Aktionen »Braune fast immer seine Befugnisse überschritt«. Und doch wurde Braune trotz dieser offenen Rebellion nicht erschossen und nicht einmal disziplinarisch bestraft. Warum handelte er in Norwegen so anders als in Rußland? War er in Norwegen ein größerer Menschenfreund? Die Antwort ist nicht schwer zu finden. Einer der Affianten erklärt sehr bestimmt:

»Von vornherein nahm Braune in unseren Gesprächen gegen die von Terboven und Fehling immer wieder durchgeführten Großaktionen Stellung. Er versprach sich von solchen Maßnahmen nicht den geringsten Erfolg, sah darin nur die Gefahr, die norwegische Bevölkerung gegen die deutsche Politik immer mehr einzunehmen und ihren Widerstandsgeist zu verstärken.«

Demnach konnten die Angeklagten sich Befehlen, wenn sie mit ihnen nicht übereinstimmten, widersetzen und taten es auch. Wenn sie aber einen Befehl, wie zum Beispiel den Führerbefehl, weltanschaulich billigten, dann hatten sie kein Interesse daran, sich ihm zu widersetzen.

Ein deutscher Präzedenzfall zur Doktrin vom höheren Befehl

Der Einwand »höherer Befehl« ist bereits von einem deutschen Gericht behandelt worden. Im Jahre 1921 wurden zwei Offiziere des deutschen Unterseebootes 68 der Verletzung der Kriegsgesetze angeklagt, begangen durch Beschießung und Tötung unbewaffneter feindlicher Zivilisten, die von dem sinkenden Hospitalschiff »H.M.S. Llandoverly Castle« zu entkommen versuchten. Die Angeklagten plädierten »nicht

AR

sel
Be
ne
Re
sta
m.
fei
schtär
nie
set
sei
ch
we
jed
oh
ist
vo
in
ter
M
als
ne
wa
ter
da
ter
de
de
Pa
da
Re
ha
de
su
19
fa
ih

Einsatzgruppen alle ihre Weigerung, die Mörderrolle zu spielen, zum Ausdruck gebracht hätten, so wäre dieses dunkle Blatt in der deutschen Geschichte nie geschrieben worden.

Was hätten die Angeklagten tun können, wenn sie nicht hätten abgelöst werden können? Sie hätten weniger eifrig in der Ausführung des unmenschlichen Befehles sein können. Die gesamte Bevölkerung von Städten, Bezirken und weiten Gebieten war in ihrer Gewalt. Kein römischer Imperator hatte unbeschränktere Macht über Leben und Tod, als sie in ihrem Operationsgebiet besaßen. Es war ihnen nicht anbefohlen, in einer bestimmten Stadt eine genaue Anzahl Männer und eine festgesetzte Anzahl Frauen und Kinder zu erschießen. Aber Männer wie Braune konnten keinen Grund sehen, warum sie Ausnahmen machen sollten.

Mehrere der Verteidiger erklärten, es wäre zwecklos gewesen, den Befehl unter irgendwelchen Vorwänden zu umgehen, weil in diesem Falle ihre Nachfolger die Aufgabe ausgeführt hätten und so doch nichts gewonnen worden wäre. Die Angeklagten stehen hier wegen ihrer eigenen individuellen Schuld vor Gericht. Kein Angeklagter weiß, was sein Nachfolger getan hätte. Er hätte auch möglicherweise sein Widerstreben zum Ausdruck bringen können, und bei einer Anzahl aufeinanderfolgender Weigerungen, in gehöriger Weise zur Kenntnis gebracht, hätte dann der Befehl selbst wahrscheinlich seine Wirksamkeit verloren. Auf jeden Fall aber hätte an jenem Tag keine Exekution stattgefunden. Ein Angeklagter erklärte, die Nichtbefolgung von Befehlen hätte Verrat am eigenen Volk bedeutet. Glaubt er wirklich, daß das deutsche Volk diese Massenabschlachtung, wenn es etwas davon gewußt hätte, gebilligt hätte?

Das seine Häuslichkeit so liebende deutsche Volk, das seinen kleinen Garten, mit ein paar

Pflanzen darin, dem Versprechen weiter Länder jenseits des Horizonts vorzieht, wird hier erfahren, wie es von seinen vermeintlichen Vorkämpfern betrogen wurde. Hier werden sie auch von der Unmenschlichkeit, der Unterdrückung und der Vergießung unschuldigen Blutes erfahren, die von dem Regime begangen wurden und auf den Führerbefehl zurückgingen.

In seinem Angriff auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erklärte Dr. Mayer, daß es zwei Grundprinzipien der Rechtssysteme aller Kulturvölker außer Kraft setze:

»1. Den Grundsatz: nulla poena sine lege.

2. Die Gültigkeit der Entschuldigungen, auf Befehl gehandelt zu haben.«

Der Gerichtshof hat den ersten Einwand bereits erledigt. Der zweite Einwand ist nicht überzeugender als der erste. Das Gesetz Nr. 10 setzt den Einwand vom höheren Befehl nicht außer Kraft. Es erklärt:

»b) Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd behandelt werden.«

Wie andere, mißversteht Dr. Mayer diese Bestimmung und setzt für das Wort »Verbrechen« irgendein anderes Wort, möglicherweise »Handlung«, ein. Dann lautete die Bestimmung, daß jemand, der unter dem Befehl seiner Regierung oder Vorgesetzten handelt, nicht von der Verantwortlichkeit für irgendeine »Handlung« befreit wird. Aber die Bestimmung sagt ausdrücklich »Verbrechen«. Wenn nicht festgestellt ist, daß die fragliche Tat ein Verbrechen ist, dann liegt auch keine Notwendigkeit für eine Erklärung wegen ihrer Begehung vor, wenn jedoch die Handlung ein Verbrechen ist, dann kann es für ihre Begehung keine Entschuldigung geben. Kein Vorgesetzter kann zu einem Verbrechen autorisieren. Niemand kann legalisie-

ren, was kategorisch und endgültig als Verbrechen erwiesen worden ist.

Das Hauptziel der Verteidigung in diesem Prozeß ist es gewesen, nachzuweisen, daß die Handlungen der Einsatzgruppen keine Verbrechen, sondern Notwehrhandlungen waren, die im Einklang mit den Kriegsregeln begangen wurden. Wenn jedoch bewiesen ist, daß es Verbrechen waren, dann würde die Billigung durch einen anderen Verbrecher die Handlungen nicht weniger zu Verbrechen machen. Sobald einmal juristisch festgestellt ist, daß eine gewisse Handlung ein Verbrechen ist, dann sind alle, die daran teilgenommen haben, Vorgesetzte sowohl wie Untergebene, Mittäter.

Wie konnte Hitlers Zustimmung das Vergehen rechtfertigen, wenn es ein Vergehen war? Hitler stand nicht über dem Völkerrecht. Nehmen wir einmal an, Hitler hätte im Jahre 1935 einem seiner Leute befohlen, nach Siam zu gehen und dort den König zu ermorden. Würde dann argumentiert werden, daß der Mörder unter diesen Umständen straffrei wäre, weil er auf Befehl gehandelt hatte? Jede gerichtliche Untersuchung würde feststellen, daß er ein Verbrechen beging, und die Tatsache, daß er auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hatte, könnte ihn unmöglich der Verantwortlichkeit für das Verbrechen entheben. Das ist genau, was das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sagt, und das ist, was das Gesetz immer gesagt hat, oder immer, seit es ein Völkerrecht gibt.

Tatsächlich geht der Paragraph 47 des deutschen Militärstrafgesetzbuches viel weiter als das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch kann der Untergebene verurteilt werden, auch wenn tatsächlich kein Verbrechen begangen wurde. Es genügt, wenn der Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zum Ziel hat. Das deutsche Gesetzbuch macht den gehorchenden Untergebenen

sogar für »zivile« oder »allgemeine Vergehen«, d. h. für relativ unbedeutende Gesetzesverletzungen, verantwortlich, die in dem alliierten Gesetz gar nicht in Betracht gezogen werden. Das deutsche Gesetzbuch erwähnt auch, im Gegensatz zum alliierten Gesetz, nicht den Einwand vom höheren Befehl als möglichen mildernden Umstand.

Verschiedene Verteidiger haben Abschnitt 347 der amerikanischen Regeln der Landkriegführung zitiert, um ihren Standpunkt zur Frage vom höheren Befehl zu stützen. Der in Frage kommende Abschnitt erklärt nach der Aufzählung verschiedener Vergehen gegen die Regeln der Kriegführung:

«... Einzelangehörige der bewaffneten Macht werden für diese Vergehen nicht bestraft, falls sie auf Befehl oder mit Zustimmung ihrer Regierung oder ihres Kommandeurs begangen werden. Die Kommandeure, die die Begehung solcher Handlungen anordnen oder unter deren Befehlsgewalt sie von ihren Truppen begangen werden, können von Kriegführenden, in deren Hände sie fallen, bestraft werden.»

Einigen Auslegern dieser Bestimmung ist entgangen, daß das Wort »Einzel-« sich auf die Individuen beziehen soll, die eine militärische Einheit ausmachen, d. h. gewöhnlich auf Soldaten von niederem Rang. Es bezieht sich natürlich auch auf die Offiziere, aber nur, wenn sie unter einem anderen Offizier von höherem Rang dienen. Wenn man diese Auslegung nicht akzeptiert, dann würde das im zweiten Satze vorkommende Wort »Kommandeure« in seiner Bedeutung absolut nicht zu begreifen sein. Es muß aber vermerkt werden, daß der Artikel direkt neben die Männer (und vielleicht Offiziere), die die militärische Einheit ausmachen, die »Kommandeure« solcher Einheiten selbst stellt; und unter »Kommandeuren« werden offensichtlich die Offiziere oder stellvertretenden

Offiziere, die eine bewaffnete Einheit führen, verstanden.

Wie der Oberst der Regimentskommandeur ist, der Major der Bataillonsführer und der Hauptmann der Kompanieführer, so können der Feldwebel oder Leutnant einen Zug führen. Wenn der Befehlshaber der Einheit nicht verantwortlich wäre und die Verantwortlichkeit von Rang zu Rang hinaufklettern würde, dann wäre die Folge, daß der einzige, der je für einen ungesetzlichen Befehl zur Verantwortung gezogen werden könnte, je nach dem in Frage kommenden Lande, der höchste Exekutivbeamte der Nation, d. h. der Präsident, der König oder Ministerpräsident sein würde. Daß eine solch singuläre Verantwortlichkeit nicht gemeint war, wird durch den Gebrauch der Mehrzahl »Kommandeure« an Stelle der Einzahl »Kommandeur« bewiesen. Um diese Bedeutung ganz klarzumachen, erwähnt die Bestimmung ausdrücklich zwei Arten von »Kommandeuren«, die zur Verantwortung gezogen werden sollen:

- a) Kommandeure, die ihren Einheiten *befehlen*, Kriegsverbrechen zu begehen; und
- b) Kommandeure, wenn die Truppen *unter ihrer Befehlsgewalt* solche Verbrechen begehen.

Demnach verkündet die Vorschrift eindeutig, daß der Kommandeur verantwortlich sein soll – ob er nun den Befehl zur Begehung von Kriegsverbrechen gibt oder ob die Truppen unter seiner Befehlsgewalt sie auf Geheiß eines anderen begehen, da er ja die Kontrolle über die Truppen hat und für ihre Handlungen verantwortlich ist.

Da nicht bestritten worden ist, daß die Angeklagten Kommandeure von Einsatzgruppen waren, würden sich die Bestimmungen des Artikels 347 der amerikanischen Regeln der Landkriegsführung ganz klar auf sie beziehen. Dieser Artikel 347 wurde im Jahre 1944 aufgehoben, ist aber hier ausführlich besprochen worden, weil die Verteidiger großes Aufheben davon machten

und er zur Zeit, als die Einsatzgruppen tätig waren, noch gültig war.

Zur weiteren Bestätigung der oben gegebenen Auslegung des Artikels 347 wird auf Artikel 64 der amerikanischen Kriegsartikel verwiesen, der Strafe für die Nichtbefolgung jedes *rechtmäßigen* Befehls eines vorgesetzten Offiziers androht. Er darf offensichtlich, wenn der Befehl *rechtswidrig* ist, für seine Gehorsamsverweigerung nicht bestraft werden.

Das Thema vom höheren Befehl ist nicht so verwirrend und verwickelt, wie es von einigen Rechtskommentatoren gemacht worden ist. Bei der Betrachtung der Rechtslage in dieser Sache müssen wir uns vor Augen halten, daß es einige Rechtsgrundsätze gibt, die wie Eichen herausragen. Viel Unterholz ist in der Nachbarschaft gewachsen und scheint den Blick zu verwirren. Aber selbst der flüchtigste Beobachter wird in der juristischen Landschaft die starken Eichen entdecken, die verkünden:

1. Von jedem wird angenommen, daß er die Folgen seiner Handlung beabsichtigte.
2. Ein jeder ist verantwortlich für diese Handlungen, es sei denn, es wird bewiesen, daß er nicht aus eigenem, freiem Willen handelte.
3. Bei der Entscheidung der Frage des freien Willens müssen alle Umstände des Falles in Betracht gezogen werden, da es unmöglich ist zu entscheiden, was im Herzen eines Mannes vorgeht.

Dr. Aschenauer bezog sich mit Recht auf einen dieser Bäume in Lord Manfields Instruktionen an die Geschworenen im Stratton-Prozeß, Howell, State Trials, Bd. 21, S. 1062-1224:

»Eine Zwangslage ist ein Rechtfertigungsgrund, da niemand eines Verbrechens schuldig werden kann, ohne es beabsichtigt zu haben. Wenn unwiderstehliche physische Nötigung vorliegt, dann hat die handelnde Person in bezug auf die Tat keinen Willen.«

V

daß ihre Klienten Soldaten waren und daß ihre einzige Aufgabe der Kampf war. Wenn aber die Aufgaben bei den Einsatzgruppen streng militärisch waren, warum hat das Oberkommando kein Militär zu deren Durchführung geschickt? Warum wählten sie Ohlendorf, der keine militärische Ausbildung irgendwelcher Art hatte, zur Leitung einer militärischen Organisation? Nur sehr wenige der Kommandoführer waren Soldaten, und die kurze drei- oder vierwöchige Ausbildung in Pretzsch vor dem Einmarsch in Rußland bestand nur aus Exerzieren und Schießübungen auf dem Schießstand. Es ist offensichtlich, daß sie nicht als Feldsoldaten nach Rußland geschickt wurden, sondern als ideologische Exponenten. Im Felde waren sie ein wanderndes RSHA, eine Gestapo auf Rädern.

Meldung Nr. 128 beschreibt die Exekutionen von 80 000 Personen durch die Einsatzgruppe C und erklärt, daß 8 000 derselben wegen »antideutscher oder bolschewistischer Handlungen verurteilt wurden«.

Die Meldung fährt fort:

»Wenn auch bis jetzt auf diese Weise insgesamt etwa 75 000 Juden liquidiert worden sind, so besteht doch schon heute Klarheit darüber, daß damit eine Lösung des Judenproblems nicht möglich sein wird.«

Der Verfasser der Meldung erklärt, daß sie in kleineren Städten und in Dörfern eine restlose Bereinigung des Judenproblems herbeigeführt hätten und daß in den größeren Städten nach den Exekutionen sämtliche Juden verschwunden seien. Es geht aus dieser Erklärung ganz offensichtlich hervor, daß der Hauptzweck der Kommandos die Tötung von Juden und nicht von Partisanen war.

Sandbergers Verteidiger zitierte in seinem Schlußplädoyer aus den United States Basic Field Manual, Rules of Land Warfare (Soldaten-

handbuch der Vereinigten Staaten, Landkriegsordnung):

»Wenn die Bevölkerung eines Landes oder ein Teil, das bereits durch ein Heer besetzt ist, sich gegen dieses erhebt, so verletzen sie die Kriegsgesetze und stehen nicht unter ihrem Schutz.«

Dr. von Stein unterließ es jedoch aufzuzeigen, daß die Bevölkerung in den betreffenden von den Deutschen besetzten Gebieten sich an irgendeiner Erhebung beteiligt hätte. Im Gegenteil, es waren die Einsatzführer, die versuchten, durch die Anstiftung von Pogromen zu Volkstumulten aufzuhetzen. Der Angeklagte Haensch erklärte, daß er während seiner gesamten Dienstzeit in Rußland niemals einen Juden sah und niemals vom Führerbefehl hörte. Obgleich sein Kommando vor seiner Ankunft in Rußland zugegebenermaßen Tausende von Juden hingeschlachtet hatte, hat ihm nie jemand etwas davon erzählt, und er hat auch nie davon gehört. Dies ist einfach unglaublich. Und zur Bekräftigung dieser zugegebenermaßen unglaublichen Äußerung stellte sein Anwalt eine noch außerordentlichere Behauptung auf, nämlich, daß Heydrich darauf bedacht war, daß Haensch nichts über diese Dinge erfahre, da sie nichts mit seiner Arbeit in Berlin zu tun hatten.

Zur Entlastung von Blobel, der in einer Voruntersuchungs-Erklärung zugab, daß sein Kommando 10 000–13 000 Menschen umgebracht habe, erklärte sein Anwalt in seinem Schlußplädoyer, daß Blobels Aufgaben rein verwaltungstechnischer Art waren – und fügte hinzu, daß diese verwaltungstechnischen Pflichten zwar im »weitesten Sinne« ausgelegt werden sollten.

Eine der verwaltungstechnischen Aufgaben Blobels war die Leitung von Exekutionen. Die Geschichte wird ihm Dank schuldig sein für seinen maßgebenden Bericht über Massenexekutionen vom Standpunkt der Mentalität und

der Philosophie von Mörder und Gemordeten. Er wurde während des Prozesses gefragt, ob die dem Untergang Geweihten, als sie zu den wartenden Gräbern geführt wurden, jemals zu entlichen versuchten, bevor die Schüsse fielen. Er erwiderte, daß es keinen Widerstand gab und daß ihn das sehr überraschte.

Dann entwickelte sich das folgende Verhör:

F: Sie wollen damit sagen, daß sie sich schnell damit abfanden, mit dem, was sie erwartete?

A: Das war also so bei denen, da galt eben ein Menschenleben nichts, gewissermaßen. Entweder hatten die Leute an sich schon irgendwelche Erfahrungen oder sie erkannten ihren inneren Wert nicht.

F: Mit anderen Worten: Sie gingen ganz glücklich in den Tod?

A: Ob sie glücklich waren, das vermag ich nicht zu sagen. Sie wußten, was ihnen bevorstand, das ist ihnen eröffnet worden, und sie haben sich in ihr Schicksal gefügt. Und das ist die Eigentümlichkeit dieser Menschen da im Osten.

F: Und wurde die Aufgabe dadurch, daß sie keinen Widerstand leisteten, für sie leichter?

A: Ja, auf jeden Fall. Auf jeden Fall haben die Wachmannschaften mit irgendwelchen Widerständen dort in Sokal nichts zu tun gehabt. Das ist alles sehr ruhig verlaufen, es nahm nicht viel Zeit in Anspruch. Ich muß sagen, daß unsere Männer, die daran teilgenommen haben, mehr mit ihren Nerven 'runter waren als diejenigen, die dort erschossen werden mußten.

F: Mit anderen Worten, Sie zeigten mehr Mitleid für Ihre Männer, die die Opfer erschießen mußten, als für die Opfer selbst?

A: Ja, also unsere Schützen mußten betreut werden.

F: Sie taten Ihnen sehr leid?

A: Manch einer hat da sein Innerstes wohl miterlebt.

So war der Mord auch noch von einer verbrecherischen Frechheit begleitet. Das Opfer wird als unmenschlich hingestellt, während der Henker bemitleidet wird.

Der Ermordete ist schuldig und der Mörder ist im Recht. Der Mensch, der alles hergeben muß – sein Leben –, ist ein undankbarer Mensch, und der Henker ist der Dulder. Für diese Menschen »war ein menschliches Leben nicht so wertvoll wie für uns«. Hier bemerken wird die moralische Überlegenheit des Mörders über die Verworfenheit des Hingemordeten. »Unsere Leute, die an den Exekutionen teilgenommen haben, waren mehr mit den Nerven 'runter als diejenigen, die dort erschossen werden mußten.«

Hier ist die ganze Geschichte der einfachen »verwaltungstechnischen Pflichten« eines der Führer der Einsatzgruppen in einem Land, das nicht sein eigenes war, in schlagender Weise symbolisiert.

Partisanen

Während viele der Angeklagten zugaben, daß sie Exekutionen durchgeführt hätten, erklärten sie, daß sie keine unschuldigen Personen umgebracht hätten, sondern nur Partisanen erschossen, zwar nicht im Kampf, sondern als Strafmaßnahmen. Diese dürftige Erklärung genügt an sich nicht, um jemanden von der Beschuldigung unrechtmäßiger Tötungen freizusprechen. Artikel 1 der Haager Konvention bestimmt:

»Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. Daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,

2. daß sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,

3. daß sie die Waffen offen führen und

4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.«

Es ist unnötig, darauf hinzuweisen, daß auf Grund dieser Vorschriften ein bewaffneter Zivilist, der in einem Baumwipfel beim Schießen auf uniformierte Soldaten getroffen wird, kein rechtmäßiger Kombattant ist und daß er, wenn ihm das Vergehen nachgewiesen wird, selbst mit dem Tode bestraft werden kann.

Aber das heißt bei weitem nicht, daß Widerstandskämpfer im Krieg gegen ein einfallendes Heer, falls sie den soeben erwähnten Bedingungen vollkommen entsprechen, vom Gegner für außerhalb des Rechts stehend erklärt werden können. Wie die Haager Konvention ausdrücklich erklärt, sind die »Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges« auf sie genauso anzuwenden wie auf die regulären Heere, falls sie die vier Bedingungen erfüllen.

Viele der Angeklagten scheinen anzunehmen, daß man jemanden bloß als Partisan zu bezeichnen braucht, um ihn glattweg erschießen lassen zu können. Aber es ist doch nicht ganz so einfach. Wenn die Partisanen organisiert sind und in einem vom Völkerrecht als rechtmäßig betrachteten Krieg zur Verteidigung ihres eigenen Landes begriffen sind, so haben sie Anrecht auf den, den Kombattanten zustehenden Schutz.

Die Akten zeigen, daß in vielen der Gebiete, in denen die Einsatzgruppen operierten, die sogenannten Partisanen der deutschen Besatzungstruppe beträchtliches Gebiet abgerungen hatten und daß militärische Kampfoperationen von beträchtlichem Umfange notwendig waren, um diese Gebiete wieder zu besetzen. In Fällen von kriegsmäßiger Besetzung hält die Besatzungsmacht feindliches Gebiet nicht auf Grund irgendwelchen rechtlichen Anspruchs. Ganz im

Gegenteil, sie übt nur eine unsichere und zeitweilige, tatsächliche Kontrolle aus. Dies kann aus Artikel 42 der Haager Konvention ersehen werden, der einem militärischen Besatzungsheer gewisse streng umgrenzte Rechte nur in solchem feindlichen Gebiet einräumt, das sich »tatsächlich in seiner Gewalt« befindet.

Bei der Wiedereroberung von feindlichem Gebiet, das die okkupierende Macht an den Feind verloren hat, führt sie keine Polizeimaßnahme durch, sondern eine regelrechte Kriegshandlung. Die feindlichen Kombattanten führen selbstverständlich in diesem Falle auch eine Kriegshandlung durch. Sie müssen ihrerseits den Kriegsgesetzen und -gebräuchen Folge leisten, und wenn sie das tun und dann gefangengenommen werden, haben sie Anrecht auf den Status und die Rechte von Kriegsgefangenen.

Die in den als Beweismaterial in diesem Fall vorgelegten amtlichen deutschen Meldungen gebrauchten Redewendungen zeigen jedoch, daß Kombattanten unterschiedslos nur dafür bestraft wurden, daß sie gegen den Feind gekämpft hatten. Dies steht im Widerspruch zum Kriegsrecht.

Sühnemaßnahmen

Von Zeit zu Zeit erschien in den Einsatzgruppenmeldungen das Wort »Sühnemaßnahmen«. Sühnemaßnahmen im Kriege sind Handlungen, die, obgleich an sich illegal, unter den besonderen Umständen des gegebenen Falles gerechtfertigt sein mögen, da der schuldige Gegner sich selbst illegal benommen hat und die Handlungen letzten Endes dazu vorgenommen wurden, um den Gegner in Zukunft daran zu hindern, sich illegal zu verhalten.

Demnach ist die erste Vorbedingung für die Ergreifung dieses höchst ungewöhnlichen Mit-

tels der Nachweis, daß der Feind sich illegal benommen hat. Während im allgemeinen die Personen, die die Opfer der Sühnemaßnahmen sind, zugegebenermaßen an den Handlungen unschuldig sind, für welche die Sühnemaßnahmen ergriffen werden, so muß doch mindestens zwischen diesen Personen und diesen Handlungen ein solch enger Zusammenhang bestehen, daß er eine gemeinsame Verantwortung begründet.

Artikel 50 der Haager Konvention erklärt ganz unzweideutig:

»Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlung einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als *mitverantwortlich* angesehen werden kann.«

Wenn nun, wie eine Meldung besagt, von den 2 100 Juden, die als angebliche Sühnemaßnahme für die in der Nähe von Topola erfolgte Tötung von 21 deutschen Soldaten erschossen wurden, 859 aus Konzentrationslagern in Jugoslawien, Hunderte von Meilen entfernt, entnommen wurden, so wurde offensichtlich eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und offener Mord begangen. Daß 2 100 Menschen als Vergeltung für 21 Tote umgebracht wurden, vergrößert den verbrecherischen Charakter dieser brutalen und unmenschlichen sogenannten Sühnemaßnahme nur noch mehr.

Hyde, International Law (Das Völkerrecht), Band III, Seite 53, hat folgendes über Sühnemaßnahmen zu sagen:

»Ein Kriegführender, der sich verächtlich über auf Konvention oder Gebrauch gegründete Verbote hinwegsetzt, kann *nicht* behaupten, daß seinem Gegner, wenn er Gleiches mit Gleichem vergilt, die notwendige Entschuldigung fehlt.«

Wenn angenommen wird, daß einige der Widerstandsgruppen in Rußland oder Angehörige der Bevölkerung Handlungen begangen haben,

die an sich nach den Kriegsregeln ungesetzlich sind, dann wäre immer noch zu zeigen, daß diese Handlungen nicht in rechtmäßiger Verteidigung gegen ihnen vom Eindringling zugefügtes Unrecht vorgenommen wurden. Im Völkerrecht kann es genausowenig wie im nationalen Recht Sühnemaßnahme gegen Sühnemaßnahme geben. Der Meuchelmörder, dessen Angriff von seinem Opfer abgewiesen wird, kann ihn nicht umbringen und dann seinerseits auf Notwehr plädieren. Sühnemaßnahmen, falls solche zugelassen sind, müssen im Verhältnis zu dem Unrecht stehen, das sie sühnen sollen. Das britische Kriegshandbuch betont, daß Sühnemaßnahmen nur als allerletztes Hilfsmittel ergriffen werden dürfen, und erklärt dann:

»459 ... Als Sühnemaßnahmen vorgenommene Handlungen dürfen jedoch nicht übertrieben sein und dürfen den Grad der vom Feind begangenen Übertretung nicht überschreiten.«

In ähnlicher Weise erklärt Artikel 358 des amerikanischen Handbuchs:

»b) Wann und wie anzuwenden:

Sühnemaßnahmen werden niemals nur zwecks Vergeltung ergriffen, sondern nur als unvermeidliches letztes Mittel, um den Feind zu veranlassen, von ungesetzlichen Handlungen abzustehen...

c) Formen der Sühnemaßnahmen:

Die als Sühnemaßnahmen vorgenommenen Handlungen ... sollten nicht übertrieben sein oder den Grad der vom Feinde begangenen Übertretungen überschreiten.«

Stowell zitiert im American Journal of International Law den General Halleck über dieses Thema:

»Die Wiedervergeltung unterliegt ihrem Umfange nach derselben Beschränkung, der die Strafe in allen zivilisierten Ländern und bei allen christlichen Völkern unterliegt – sie darf nie in wilde oder barbarische Grausamkeit ausarten.«

(Stowell, American Journal of International Law, Band 36, S. 671.)

In welchem Umfange die Einsatzgruppen die vom Völkerrecht über Sühnemaßnahmen im Kriege niederlegten Beschränkungen eingehalten haben, sprechen ihre Meldungen für sich selbst.

Verbrecherische Organisationen

Paragraph 9 des Londoner Statuts sieht unter anderem vor:

»In dem Prozeß gegen ein Mitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.«

Paragraph 10 bestimmt, daß der verbrecherische Charakter der vom Internationalen Militärgerichtshof als verbrecherisch erklärten Gruppen und Organisationen als bewiesen gilt und in darauffolgendem Verfahren nicht in Frage gestellt werden sollte.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 erklärt die Mitgliedschaft in einer vom Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärten Organisation für ein Verbrechen.

Die Schriftsätze beider Parteien in diesem Falle haben der Behandlung des Punktes III der Anklageschrift viel Raum gewidmet. Insofern diese Besprechungen den Tatbestand behandeln, sind sie willkommen und nützlich. Soweit das einschlägige Recht in Frage kommt, ist es durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs vollständig und endgültig klargestellt worden und bedarf deshalb hier keiner weiteren Erörterung. Der Internationale Militärgerichtshof erklärte die SS, den SD und die Gestapo für

verbrecherische Organisationen im Sinne des Londoner Statuts. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Urteils (des IMT), worin diese Organisationen für verbrecherisch erklärt und die Mitgliederkategorien festgelegt werden, folgen:

SS

»Die SS wurde zu Zwecken verwandt, die nach dem Statut verbrecherisch waren.

Sie bestanden in der Verfolgung und Ausrottung der Juden, Brutalitäten und Tötungen in den Konzentrationslagern, Übergriffen bei der Verwaltung besetzter Gebiete, der Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms und der Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen ...

Bei Behandlung der SS schließt der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen worden waren, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopfverbände und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeikräfte, welche Mitglieder der SS waren.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich aus jenen Personen zusammensetzt, die offiziell als Mitglieder, wie im vorhergehenden Absatz aufgezählt, in die SS aufgenommen waren, Mitglieder der Organisation wurden oder blieben in Kenntnis des Umstandes, daß sie für die Begehung von Handlungen verwendet wurden, die von Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt sind, oder die als Mitglieder der Organisation in die Begehung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Ausschluß derer, die vom Staate zur Mitgliedschaft in solcher Weise herangezogen wurden, daß ihnen keine

andere Wahl blieb, und die keine solchen Verbrechen begingen. Grundlage dieses Urteils ist die Teilnahme der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhange mit dem Kriege; diese, als verbrecherisch erklärte Gruppe kann daher nicht solche Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, einer der im vorangehenden Absatz aufgezählten Organisationen anzugehören.»

Gestapo und SD

«Die Gestapo und der SD wurden für Zwecke verwandt, die gemäß Statut verbrecherisch waren; dazu gehören die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms und Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen ... Bei der Gestapo schließt der Gerichtshof alle Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des RSHA oder solche, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten in anderen Abteilungen des RSHA befaßten, sowie alle örtlichen Gestapobeamten ein, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands ihren Dienst versahen, eingeschlossen die Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch nicht eingeschlossen die Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes oder der Geheimen Feldpolizei, mit Ausnahme solcher Mitglieder, wie sie oben näher beschrieben worden sind ...

Was den SD anbelangt, schließt der Gerichtshof die Ämter III, VI und VII des RSHA und alle anderen Mitglieder des SD ein, unter Einbeziehung der örtlichen Vertreter und Agenten, gleichgültig, ob sie ehrenhalber tätig waren oder nicht, und gleichgültig, ob sie nominell Mitglieder der SS waren oder nicht. Mit Rücksicht auf

den Vorschlag der Anklage, die ehrenamtlichen Informatoren des SD, die nicht Mitglieder der SS waren, und die Mitglieder der Abwehr, die in den SD überführt worden sind, auszunehmen, schließt der Gerichtshof diese Personen ausdrücklich von der Erklärung aus.

Der Gerichtshof erklärt für verbrecherisch im Sinne des Statuts die Gruppe, die sich zusammensetzt aus jenen Mitgliedern der Gestapo und des SD, welche die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen innehatten und Mitglieder der Organisation wurden oder blieben, in Kenntnis des Umstandes, daß diese für die Ausführung von Taten benützt wurde, die gemäß Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind, oder die als Mitglieder der Organisation persönlich an der Verübung solcher Verbrechen beteiligt waren. Die Grundlage für diese Urteilsfindung ist die Beteiligung der Organisation an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Kriege; diese als verbrecherisch erklärte Gruppe soll daher keine Personen umfassen, die vor dem 1. September 1939 aufgehört haben, die in dem vorhergehenden Absatz aufgezählten Stellungen zu bekleiden.

Bei der Gestapo schließt der Gerichtshof alle Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes VI des RSHA oder solche, die sich mit Gestapoangelegenheiten in anderen Abteilungen des RSHA befaßten, sowie alle örtlichen Gestapobeamten ein, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands ihren Dienst versahen, eingeschlossen die Angehörigen der Grenzpolizei, jedoch nicht eingeschlossen die Mitglieder des Grenz- und Zollschutzes oder der Geheimen Feldpolizei, mit Ausnahme solcher Mitglieder, wie sie oben näher beschrieben worden sind.»

Um unnötige Wiederholungen bei den einzelnen Urteilen zu vermeiden, erklärt der Gerichtshof an dieser Stelle, daß wo immer er einen